

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

No. 98.

Mittwoch, den 9. Dezember.

1903.

### Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthaltsortes der zu Homburg v. d. S. geborenen geschiedenen Ehefrau v. d. S. geborenen geschiedenen Ehefrau des Steinbergs Friedrich Köhler, Elise, geb. Sellmuth, und ihrer Tochter, Emma Köhler, wird zu den Akten S. R. XI. 70 ersucht. F 268

Beide wohnten früher in Dohheim, dann Wiesbaden, Platterstraße 30.  
Wiesbaden, 2. Dezember 1903.  
Königliches Amtsgericht, Abt. 8.

### Bekanntmachung.

betreffend das Verbot geistiger Getränke.  
Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 9. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinfeinhandlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in dem zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2. Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Branntweinfeinhandlern verboten.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast- und Schankwirtschaften und Branntweinfeinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbedienstleistungen.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinfeinhandler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizeiverordnung in ihren Schank- und Verkaufslökalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbold bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und dem Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, treten außer Kraft. Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Cassel, den 9. Dezember 1902.

Der Ober-Präsident: Zedlitz.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, 27. Dezember 1902.

Der Polizeidirektor: v. Schenk.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Einführung der Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem hiesigen Gemeindevorstande verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes für je 1/2 Kilogramm (1 Pfund) an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von dem Revier-Polizei-Kommissar abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die Preise dürfen nur an einem Montag abgeändert werden. Diese Abänderung muß am nämlichen Tage dem Revier-Polizei-Kommissar mitgeteilt und von dem letzteren der abgeänderte Anschlag abgestempelt werden.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Brotwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Waage mit Gewicht anzuwenden oder mitzuführen und den Käufern auf Verlangen das Brot vorzuwiegen.

§ 3. Wer einen höheren Preis für Brot, als den nach § 1 angezeigten verlangt oder sich zahlen läßt oder wer weniger Brot an Gewicht liefert, als er verkauft hat oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Befreiung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 5 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Die Polizei-Verordnung vom 25. Februar d. J. wird hiermit außer Kraft gesetzt und tritt an deren Stelle die obige Verordnung.

Wiesbaden, den 12. April 1881.

Königliche Polizeidirektion.

Dr. v. Strauß.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Oktober 1903.

Der Polizeipräsident: J. B. Falck.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 (S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die unterhalb zum Verkauf ausliegenden a) Back- und Fleischwaren, sowie b) sonstige Genussmittel, die zum Verzehren bereits fertig gestellt sind, dürfen von den Käufern nicht betastet, und das Betasten darf von den Verkäufern und ihren Angehörigen, Gehilfen und Bediensteten unter keinen Umständen gebildet werden.

§ 2. Wer in Ausübung eines Gewerbes ausgeschlachtete Tiere, Fleisch, Fleisch- oder Backwaren oder sonstige Nahrungs- und Genussmittel auf öffentlichen Straßen oder Plätzen trägt oder in offenen Wagen fährt, ist verpflichtet, diese Gegenstände mit einem reinen Tuche verdeckt zu halten, sowie die etwa zur Verarbeitung verwendeten Hölzer, Mulden, Fuhrwerke oder anderen Behälter dazwischen in laubdichtem Zustande zu erhalten.

Die Bestimmung in § 1 findet auch bezüglich der in vorstehender Weise beförderten Gegenstände entsprechende Anwendung.

§ 3. Wer die in § 1 bezeichneten Waren feilhält, darf bei ihrer Verpackung in Papier, soweit die Umhüllung mit der Ware in direkte Berührung kommt, nur reines, naturfarbenes, vorher zu keinem Zweck gebräunt oder durch andere Mittel durch keine Anzeichen, Gehilfen oder Bediensteten verwendet werden lassen.

Verboden ist insbesondere die Verwendung gebrauchter Schreibhefte oder Druckschriften (beispielsweise von Zeitungen oder Formularen), sowie von buntfarbigem und nicht naturfarbigem Papier.

§ 4. Es ist verboten, in Läden, in denen Nahrungs- oder Genussmittel offen ausgelegt sind, Hunde mitzubringen, sofern dieselben nicht an kurzer Leine gehalten werden.

§ 5. Für die Befolgung der in den §§ 1-3 gegebenen Vorschriften ist sowohl der Verkäufer, als auch dessen Personal, sowie der sonst Beauftragte verantwortlich.

§ 6. In jedem Verkaufslokal bezw. an jeder Verkaufsstelle ist ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung für jeden Käufer sichtbar auszuhängen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe von 1 bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1902.

Der Königl. Polizeidirektor: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Behufs Verfertigung einer Gasleitung in der Adolfsallee vor dem Hause No. 28 wird die linke Fahrbahn derselben von Schlichterstraße bis Goethestraße für Fahrverbot für die Dauer der Arbeit polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1903.

Der Polizeipräsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Behufs Entfernung einer Wasser- und Gasleitung auf dem Gankensberge vor dem Hause No. 1 wird diese Straße für Fahrverbot für die Dauer der Arbeit polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1903.

Der Polizeipräsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, ihre den Dienstboten gegenüber bestehenden ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Ermittlung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a-d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königliche Polizeidirektion.

gez. Carl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizeidirektor: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Vergeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königl. Gewerbe-Inspektion am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11<sup>1/2</sup> bis mittags 1<sup>1/2</sup> Uhr und am Sonntag den 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5<sup>1/2</sup> bis 7<sup>1/2</sup> Uhr in deren Geschäftslokal, Wiswardring 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1903.

Der Polizeipräsident: J. B. Falck.

### Neujahrswunsch-Ablösungskarten.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch in diesem Jahre Neujahrswunsch-Ablösungskarten seitens der Stadt auszugeben werden. Wer eine solche Karte erwirbt, giebt dadurch zu erkennen, daß er auf diese Weise seine Glückwünsche darbringt und ebenso freiwillig auf Besuche oder Kartenzuführungen verzichtet.

Kurz vor Neujahr werden die Namen der Karteninhaber ohne Angabe der Nummern der gelassen Karten veröffentlicht. Später wird durch öffentliche Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Kartennummern mit Beilegung der gezahlten Beträge, aber ohne Nennung von Namen, Rechnung abgelegt werden.

Die Karten können Rathaus, Zimmer No. 13, sowie bei den Herren:

Kaufmann C. Berg, Wilhelmstraße 18,  
Kaufmann Wobas, Taunusstraße 25,  
Kaufmann Roth, Wilhelmstraße 54,  
Kaufmann Unverzagt, Langgasse 30, und  
August Romberg, Dols- und Kohlenhandlung, Moritzstraße 7,

gegen Entrichtung von mindestens 2 Mark für das Stück in Empfang genommen werden.

Der Erlös wird auch dieses Jahr vollständig zu wohltätigen Zwecken Verwendung finden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mit der Veröffentlichung der Namen schon mit dem 23. Dezember cr. begonnen und das Hauptverzeichnis bereits am 31. Dezember cr. veröffentlicht werden wird.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1903.

Der Magistrat. — Armenverwaltung.

### Bekanntmachung.

Betrifft die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Diejenigen Mitglieder der hiesigen Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Section Wiesbaden (Stadtkreis), welche im Laufe des Jahres 1903 in ihren landwirtschaftlichen Betriebsbetriebe oder als Arbeiter beschäftigt haben, werden hierdurch aufgefordert, die in § 108 des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 und in § 40 des Genossenschaftsstatuts vom 4. Dezember 1901 vorgeschriebene Lohnnachweisung bis spätestens den 5. Januar 1904 im Rathaus, Zimmer 26, einzureichen. Das nötige Formular wird ebenfalls kostenlos verabfolgt.

Für Betriebsunternehmer, welche mit der rechtzeitigen Einreichung der Nachweisungen im Rückstand bleiben, erfolgt die Festsetzung der letzteren durch den Genossenschafts- bzw. Sections-Vorstand (M. G. § 108, Abs. 2). Die Betreffenden können außerdem vom Genossenschafts-Vorstand mit Ordnungsstrafen bis zu 300 Mk. belegt, auch kann gegen Betriebsunternehmer auf Ordnungsstrafen bis zu 500 Mk. erkannt werden, wenn die eingereichten Nachweisungen inhaltliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte. (M. G. § 156 und 157.) In den landwirtschaftlichen Betriebsbetriebe oder als Arbeiter, welche in Wirtschaftsbetrieben beschäftigten Kunstgärtner, worauf besonders aufmerksam gemacht wird.

Für Betriebsbeamten und Arbeiter ist, falls sie neben barem Lohn freie Kost oder freie Wohnung erhalten, der Naturalwert mit 1 Mk. pro Tag für Beköstigung und 50 Pf. pro Tag für Wohnung in Anrechnung zu bringen.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1903.

Der Sections-Vorstand: Stadtausschuß.

### Dienstboten-Abonnement.

Das Abonnement für Verpflegung erkrankter Dienstboten im hiesigen Krankenhaus bezieht sich auch für das Jahr 1904 fort und der Beitrag mit 8 Mark für jeden Dienstboten wird für das kommende Kalenderjahr bei den neu angemeldeten und den seitherigen Abonnenten von Mitte Dezember cr. ab durch unser Kassendirektor erhoben, wenn das Abonnement von den betreffenden Herrschaften bis dahin nicht abgemeldet wird.

Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherren die Möglichkeit zu geben, ihre den Dienstboten gegenüber bestehende gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung von Kur und Verpflegung bis zur Dauer von sechs Wochen gegen Zahlung des angegebenen Betrages abzulösen und dem Krankenhaus zu übertragen.

Niemand sollte veräumen, von unserer Einrichtung Gebrauch zu machen, zumal in unserer Anstalt jeder Kranke ohne Rücksicht auf den Charakter seines Lebens sofort Aufnahme finden kann.

Zur ambulanten Behandlung der abonnierten Dienstboten, welche keine besondere Pflege bedürfen, findet eine Stundzeit täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags im hiesigen Krankenhaus statt und zwar ebenfalls unentgeltlich jedoch ausschließlich etwa notwendiger Arzneimittel.

Personen, welche im Gewerbebetrieb beschäftigt — hierzu zählen auch die Angehörigen von Pensionärsinhabern — und demgemäß zur Ortskrankenkasse anzumelden sind, werden zum Abonnement nicht angenommen.

Die Abonnementbedingungen liegen im Bureau der unterzeichneten Verwaltung offen. können den Interessenten aber auch auf Wunsch angeheftet werden.

Wiesbaden, den 24. November 1903.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

### Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr Vormittags.

Städt. Accise-Amt.

### Bekanntmachung.

Auf allgemeinen Wunsch werden die von der Stadt Wiesbaden auf der Stadtraststellung in Dresden angekauften Gegenstände in der Zeit vom 6. bis einschließlich 13. Dezember d. J. von Vormittags 10 bis 1 Uhr und Nachmittags von 8 bis 4 Uhr im Festsaal des Rathhauses zur Einsicht ausgestellt. Eintritt ist frei.

Wiesbaden, den 26. November 1903.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 17. August 1900 betr. die Acciseamtliche Behandlung des von jagdberechtigten Personen erlegten Wildes wird hiermit aufgehoben, und treten mit dem heutigen Tage folgende Bestimmungen wiederum in Kraft.

1. Alles nach Gewicht zu verarbeitende Wild (Girke, Rebe und Wildschweine) ist ausnahmslos bei der Einfuhr in den Stadtkreis den Vorschriften der §§ 4 und 9 der Accise-Ordnung entsprechend vom Transportanten direkt vorzuführen und zu verpacken.

2. Das nach Stücken acicsepflichtige Wildpret und Wildgeflügel, welches von jagdberechtigten, in Wiesbaden wohnhaften Personen selbst erlegt und hier eingebracht wird, ist bei Anfuhr der Jagd an einem der Wohnhöfe bei dem den Bahnhöfen überwachenden Accisebeamten durch Uebergabe eines vom Acciseamt gegen Erstattung der Selbstkosten (10 Pf. für 12 Stück) zu beziehenden und vom Jäger vorstufmäßig auszufüllenden Anmeldebogens anzumelden.

3. Das auf anderem Wege von in Wiesbaden wohnhaften jagdberechtigten Personen selbst eingeführte nach Stücken zu verarbeitende Wild braucht nicht sofort vorgeführt und verpackt zu werden, muß dann aber entweder sofort oder doch spätestens am nächsten Vormittag dem Acciseamt unter Bezeugung des unter 2. vorstehend genannten Scheines angemeldet werden; auch kann der Schein als Postkarte verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Accisebeamter an den Bahnhöfen nicht angetroffen wird.

4. Für das hiernach unter Bezeugung des Scheines angemeldete Wild findet monatliche Erhebung der Accise derart statt, daß dem Anmeldebogen eine Acciseanforderung für das im Laufe eines Kalendermonats angemeldete Wild zu Anfang des folgenden Monats zugesendet wird.

Der eingedruckte Schein wird sofort vorgeführt und verpackt, nach formularmäßig, wie unter 3 und 3 oben angegeben, anmelde, wird wegen Defraudation nach § 28 der Accise-Ordnung bestraft. Nicht in Wiesbaden wohnhafte Personen haben das von ihnen hier eingebrachte Wild ausnahmslos den Betrag 4 und 9 der Accise-Ordnung entsprechend vorzuführen und zu verpacken.

Wiesbaden, den 4. August 1903.

Der Magistrat.

### Verkauf.

Das Haus Langgasse Nr. 34 (Hotel und Badhaus zum Goldenen Brunnen) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verkauft werden.

Versteigerungstermin ist unter Führung auf den 10. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr, festgesetzt. Angebotsformulare, Bedingungenunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedr.straße 15, Zimmer Nr. 22, eingesehen, die Bedingungenunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Kuffchrift: G. II. 15 Loos ... verlebene Angebote sind spätestens bis Montag, den 14. Dezember 1903, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Angebotsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1903.

Stadtbauamt.

Bureau für Gebäudeunterhaltung.

### Verdingung.

Die Lieferung der für das Rechnungsjahr 1904 erforderlichen Straßenschilder mit emailirter Schrift soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare und Bedingungenunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 22, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit der Kuffchrift: „Straßenschilder“ verlebene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 15. Dezember 1903, Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Angebotsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 30. November 1903.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

### Bekanntmachung.

Von Montag, den 7. Dezember 1903, ab werden alle Kofesbreite wie folgt erhöht:

Per Sad von 50 Kg. 5 Pf.

Per Fuhr von 500 Kg. 50 Pf.

Per Wagen von 10 Tonnen 10 Mk.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1903.

Die Direction.

der städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat November 1903. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Table with columns for Luftdruck, Lufttemperatur, Absolute Feuchtigkeit, Relative Feuchtigkeit, Bewölkung, Niederschlag, Zahl der Tage mit, Zahl der, Zahl der Wind-Beobachtungen mit.

Bekanntmachung.

Normal-Einheitspreise für Straßenbauten pro 1903.

A. Fahrbahnpflaster.

- 1. 1. Klasse: Granit, Syenit, olivgrüner Diabas etc. a) mit Beschugendichtung 18.70 M. b) ohne Beschugendichtung 17.20 M.

B. Schwegelpflaster.

- 1. Steinplatten (Melaphyr od. Basalt) 7.80 M. 2. Kiesel: a) gemulert 6.90 M. b) ungemulert 4.70 M.

C. Sonstige Ausattung.

- 1. Ausführung von Erdarbeiten im Auftrag und Abtrag 1 qm kostet mit 10% Zuschlag 5.50 M.

Vorstehender Tarif der Normal-Einheitspreise für Straßenbauten - gültig bis 1. April 1904 - wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht...

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Ortsstatut für die Neuorganisation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891.

§ 16. Spül-Abtritte.

Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülorte müssen mindestens bei Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern.

Mit Bezug hierauf ersuchen wir diejenigen Hausbesitzer und Hausverwalter, welche von der angegebenen Erlaubnis während des bevorstehenden Winters Gebrauch zu machen wünschen...

Wiesbaden, den 19. November 1903.

Stadtbauamt,

Abteilung für Canalisationwesen.

Natural-Verpflegungstation.

Bei dem herannahenden Winter sind viele unserer Mitmenschen mannigfachen Entbehrungen ausgesetzt.

Mit am härtesten werden dadurch die „armen Wanderer“ betroffen, die jetzt in der Fremde von Ort zu Ort ihre Beschäftigung suchen müssen.

Um unsere Anstalt in den Stand zu setzen, um die Weihnachtzeit den bei uns verpflegten Wanderern, welche fern vom Heimatort dem Erwerb nachgehen müssen, ein kleines nützliches Geschenk (Bekleidungsstücke, Schuhwerk etc.) zusammen zu lassen, richten wir an alle edlen Menschenfreunde die bergehliche Bitte, uns hierzu durch Zuwendung von Bekleidungs- oder Bekleidungsgegenständen gütigst zu unterstützen.

Gaben nehmen entgegen der Hausvater Sturm (Ev. Vereinshaus, Platterstr. 2) und die Unterzeichneten.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1903.

Der Vorstand der Natural-Verpflegungstation:

Der Vorsitzende: Der Kassirer:

Travers, Stoll,

Mag.-Assessor, Mag.-Sekretär,

Rathaus, Zimmer 10. Rathaus, Zimmer 13.

von Schend, Richard Adelsch,

Kgl. Polizei-Präsident, Rentner u. Bezirksvorst.

Friedrichstr. 32, Jim. 18. Dierfeldstr. 3, 1.

A. W. Weber, Privatier, Morrigstr. 18, 2.

Bekanntmachung.

Bei Vergabe städtischer Arbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Werth darauf legen, Gelegenheit zur Theilnahme an den Bedingungen zu geben.

Das Stadtbauamt.

Verpachtung.

Sonntag, den 12. Dezember 1903, Vormittags 10 Uhr, wird im Rentamtsbüro, Verpachtungstrasse 7 hierelbst, das im District „Kleinfeldchen“, 2. Gewann, hiesiger Gemarkung belegene Domänen-Grundstück Lagerbuch-Nr. 6133 im Flächeninhalt von 21 a 77 qm anderweit auf die Dauer von 10 Jahren öffentlich verpachtet.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1903.

Königliches Domänen-Rentamt.

Imprägnirte Weinbergspfähle

aus Tannen-, Lärchen- oder Kiefernholz. Für die königlichen Domänen-Weinberge zu Hochheim a. R., sowie zu Rautenthal, Rüdesheim und Himmelsbach im Rheingau soll bei unterfertigter Stelle, Derrgartenstrasse 7, die Lieferung von 60,000 Stück kreosotirten Pfählen im Submissionswege vergeben werden.

Termin hierzu ist anberaumt auf Montag, 21. Dezember 1903, Vormittags 11 Uhr.

Offerten mit entsprechender Bezeichnung auf dem Briefumschlag wolle man bis zu diesem Termin außer einsehenden; später eingehende bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen hierelbst zur Einsicht offen, können aber auch gegen 50 Pf. von hier bezogen werden.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1903.

Königliches Domänen-Rentamt.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden

vom 28. November bis einschl. 4. Dezember 1903.

Table with columns for Besch. Preis, Metr. Preis, and various commodity names like Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Stroh, Heu, etc.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1903.

Städtisches Meißer-Rent.